

endlich fol. 144—159 eine Hand E, deren Arbeit noch von einer Hand E' nachcorrigiert wurde. Wie schon Sudendorf nachträglich in der Vorrede zu Registrum II mit Berufung auf Pertz erwähnt, finden sich die ersten Stücke dieser Abtheilung sämmtlich nach ganz derselben Ordnung in einem Brüsseler Codex des 12. Jahrh., welcher aus dem St. Nikolaus-Spital zu Kues, nächst Bernkastel im Moselthale, stammt¹. Die Stücke sind in vorliegender Hs. nicht numeriert, aber die Collation des Textes B bei Jaffé mit Hann. f. 142'—143 lieferte den strikten Beweis, dass Hann. nur Abschrift von B sein könne, aber eine sehr schlechte, die vielfach zeigt, dass der Schreiber D im Cod. Hann. nicht Lateinisch verstand und daher einen Unsinn nach dem andern schrieb², weshalb dieser Theil, soweit die Brüsseler Hs. reicht, sich keineswegs für eine Vergleichung lohnt.

Ausser den werthlosen Abschriften aus dem Brüsseler Codex enthält diese Abtheilung noch fol. 143—144 von derselben Hand D ein Stück, dessen Vorlage unbekannt ist. Der Wortlaut ist von Sudendorf veröffentlicht³. Fol. 144 Mitte folgt noch ein kurzes Stück, das in der Chronik Sigberts von Gembloux vorkommt⁴. Endlich fol. 145—159 sind wieder 3 verschiedene Briefe angehängt, welche auch im Cod. Udalrici enthalten sind. Vom Schreiber E stammt der Lütticher Brief gegen Papst Paschal II. fol. 144—156⁵. Am Beginne desselben steht die Bemerkung des gewöhnlichen Glossators X mit dem Verweis auf (Crabbe) Conciliensammlung und darunter die Nummer 230, für deren Erklärung nirgends ein Anhaltspunkt geboten ist, und gegenüber obiger Bemerkung findet sich wieder von anderer Hand X 1 des 16. Jahrh. die Notiz: 'Tempore Hezili quinti scisma fuit . . . Ioannem (?) de Turre cremata. 16'. Die Abschrift dieses Briefes scheint mir daher einer ganz andern Sammlung entnommen zu sein, stimmt aber, von den Schreib- und Lesefehlern abgesehen, meist mit den Varianten des Codex B bei Jaffé und dürfte ebenfalls für eine Collation sich kaum verlohnen.

Auf fol. 156' setzte der gleiche Schreiber, welcher fol. 145 die Notiz über das Schisma beifügte, abermals

1) Sud. Reg. II, p. VII und Pertz, Archiv VII, 872—875. Nach Jaffé, Bibl. II, 465 führt der Brüsseler Codex die Nummer 11196. 2) Z. B. für capitulum] ea populo; pruinam] primam; fraterne] faciunt; increpare] in incorpore; adipem] ad ipse; ergo karissimi] golumen! 3) Reg. II, 39, n. 32. 4) MG. SS. VI, 365 med. 5) Jaffé, Bibl. V, 201, n. 113.